

festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“ verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“ aufgeladen.

§ 2

(1) Werden die gußeisernen Badewannen und gußeisernen Randkessel über den Handel geliefert, so können auf die Industrieabgabepreise bzw. Herstellerabgabepreise höchstens folgende Handelsspannen aufgeschlagen werden:

- a) vom Großhandel
 im Lagergeschäft 15%,
 im Streckengeschäft 5%,
 b) vom Einzelhandel 23%.

Der Großhandelsabgabepreis $\frac{1}{2}$ gilt ab Großhandelslager verladen, ausschließlich Verpackung.

Der Kleinhandelsaufschlag gilt nicht für säurebeständige Badewannen.

(2) Bei Lieferung im Auftrag und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Ware über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“ und bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle“ oder „frei Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 3

Ergänzungen zu dieser Preisanordnung erläßt das Ministerium für Schwerindustrie mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Gleichzeitig werden alle dieser Preisanordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
 Selbmann
 Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 455

Preisliste

für gußeiserne, innen porzellan-emaillierte Badewannen, mit äußerem Grundanstrich, mit Ab- und Überlaufloch, ohne Armaturen, mit vier Füßen

Waren-Nr. 38 65 0000

Lfd. Nr.	Modell-Nr. Thale/Lauchhammer	Qualität	Abmessung		Preis DM/Stück
			Thale	•Länge/Tiefe mm Lauchhammer	
a) freistehende Badewannen					
1	9 a	f Grünsiegel	1720/430	1710/460	146,—
		18 a } Rotsiegel	1680/430		135,—
	1	I Schwarzsiegel *			127,—
		I ohne Siegel			88,—
2	9	i Grünsiegel	1725/465	1710/425	149,—
		9 e } Rotsiegel	1720/435		139,—
	18	I Schwarzsiegel	1680/465		133,—
		² II ohne Siegel			90,—
3	20	Grünsiegel	1500/450		133,—
		Rotsiegel			121,—
		Schwarzsiegel			115,—
		ohne Siegel			80,—
4	17 a	Grünsiegel	1610/450		139,—
		Rotsiegel			126,—
		Schwarzsiegel			120,—
		ohne Siegel			83,—
5	14	Grünsiegel	1825/475		176,—
		Rotsiegel			160,—
		Schwarzsiegel			152,—
		ohne Siegel			106,—
6	6a	Grünsiegel	1680/460		156,—
		Rotsiegel			142,—
		Schwarzsiegel			135,—
		ohne Siegel			94,—